

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 02.05.2017

**der 943. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 11.04.2017**

Beginn: 14:25 Uhr

Ende: 15:45 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire
Frau Doetsch- Nguyen
Herr Hartmann
Herr Schröder
Herr Tiedje
Herr Zorn

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau van Aaken (I BSt)
Frau Weber (I B)

Gäste:

Frau Reinecke (Fakultät IV)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 942. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Änderung der Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Double-Degree-Masterstudiengangs „ICT Innovation“	2-5
5.	Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen und des Zentralinstituts SETUB der TU Berlin zum Sommersemester 2017	5-7
6.	Verschiedenes	7

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 942. Sitzung

Das Protokoll der 942. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder berichtet, vom Arbeitstreffen QM, bei welchen er u.a. den LSK-Beschluss 3/942 – 28.03.2017, bezüglich des Vorschlages auf Einführung einer weiteren Mitgliedsstelle in der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiter, bekannt gab. Des Weiteren, weist er darauf hin, dass es bei den Dekanen für Studium und Lehre auf Grund der fakultätsinternen Wahlen Änderungen gab.

Frau Weber gibt bekannt, dass das Hinweisschreiben des Referats Prüfungen, zu welchen in der 942. LSK-Sitzung ausführlich diskutiert wurde, mit den Änderungsvorschlägen, veröffentlicht wurde.

Zuletzt weist Herr Schröder, auf eine am 26.10.2017 stattfindende Veranstaltung des Stifterverbandes zum Thema „Lehre“ in Berlin hin.

TOP 4: Änderung der Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Double-Degree-Masterstudiengangs „ICT Innovation“

Es werden vorgelegt:

- Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Double-Degree-Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV vom 22.02.2017
- AS- Beschlussvorlage vom 15.02.2017
- AK-Beschluss vom 08.02.2017
- Synopse

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fak. IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
22.02.2017	28.03.2017	11.04.2017

Beschluss LSK 1/943 – 11.04.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die vorgelegte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Double-Degree-Masterstudiengang „ICT Innovation“ an der Fakultät IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung und die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Double-Degree-Masterstudiengang „ICT Innovation“.

Die Änderungen basieren auf einer Aktualisierung des Modulangebots der beteiligten Fakultäten. Dieser Masterstudiengang wird gemeinsam zwischen 20 europäischen Partnern koordiniert. Die Studierenden wählen im ersten Jahr (Entry) eine Partnerhochschule aus und befinden sich im zweiten Jahr (Exit) an einer anderen Partnerhochschule. Sie erhalten Abschlüsse von beiden Hochschulen.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die TU Berlin beteiligt sich mit den 3 Studienrichtungen „Cloud Computing and Services“, „Embedded Systems“ sowie „Internet Technology and Architecture“ sowohl als Entry- als auch als Exit-Variante und den 2 Studienrichtungen „Data Science“ und „Human Computer Interaction and Design“ ausschließlich als Exit-Variante. Der Studiengang enthält insgesamt 120 LP. Im Folgenden wird zwischen den beiden Varianten Entry und Exit unterschieden, da die Studierenden nur an einer der beiden Varianten an der TU Berlin teilnehmen.

3x Variante Entry TU Berlin (60 LP):

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 7-8, Gesamtumfang 46 oder 49 LP [77 oder 82 %]	Wahlpflichtmodule 1-2, Gesamtumfang 5 oder 8 LP [8 oder 13 %]	Freie Wahl Gesamtumfang 6 LP [10 %]
Mündliche Prüfung	1-2	0-6	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	1-2	0-4	
Portfolioprüfung	5-6	10-29	
2 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

5x Variante Exit TU Berlin (60 LP):

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 1-2, Gesamtumfang 6 oder 12 LP [10 oder 20 %]	Wahlpflichtmodule 2-4, Gesamtumfang 12 oder 18 LP [20 oder 30 %]	Freie Wahl Gesamtumfang 6 LP [10 %]
Mündliche Prüfung	0	1-6	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	0	0-4	
Portfolioprüfung	1-2	7-19	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [50 %]		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 1 – 6 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 7 Prüfungen zu absolvieren.			

Module im Umfang von bis zu 18 LP (15 %) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 4, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). 1 von 19 Modulen im Pflicht- und 14 von 92 Modulen im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module sollen den Studierenden eine größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. Die Begründung für die Abweichung basiert auf den ergänzenden Angaben der Fakultät IV. Die Studierenden können ihr Studium auch ohne 3 LP Module gestalten.

Aus Sicht der LSK ist diese Begründung ausreichend. Sie schlägt vor die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt das BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen. Des Weiteren enthält der Studiengang eine „Summer School“ im Umfang von lediglich 4 LP, die jedoch kein Modul ist. Der Umfang ist in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen auf die 4 LP festgelegt worden.

Ein abschnittsweises Studium in Teilzeit ist im Rahmen des angestrebten Double-Degrees nicht vorgesehen.

Ein weiteres Mobilitätsfenster gem. AllgStuPO § 4 (2) ist in den Musterstudienverlaufsplänen nicht vorgesehen, da im Rahmen dieses Studiengangs sowieso ein Auslandsjahr integriert ist.

Anmerkungen zur Änderungssatzung

1. Anlage 3: Modulliste [redaktionell]

Aus dem MTS heraus wird eine Modulliste erzeugt. Diese sollte die Anlage 3 bilden. Eine eigenhändig erstellte Modulliste ist daher nicht mehr nötig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mit Hilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind. Siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind. Insbesondere müssen in der Modulbeschreibung die einzelnen Prüfungselemente der Portfolioprüfung benannt und ihr Umfang festgelegt werden. Außerdem ist ein Notenschlüssel anzugeben.

Für die Module im Umfang von 3 LP bittet die LSK die Fakultät darum, zu prüfen, ob die bei diesen Modulen die Prüfungsform Portfolioprüfung angemessen ist. Der Aufwand für eine Portfolioprüfung erscheint bei solch kleinen Modulen als sehr hoch.

TOP 5: Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen und des Zentralinstituts SETUB der TU Berlin zum Sommersemester 2017

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 31.03.2017
- Änderungssatzungen für die Studiengänge der Fakultäten I- VII sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen und des Zentralinstituts SETUB der TU-Berlin

Bearbeiter_innen: Mitglieder der LSK

Antrag VP SL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
31.03.2017	04.04.2017	11.04.2017

Beschluss LSK 2/943 – 11.04.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, den Änderungssatzungen unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

1. Allgemeines

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert dieses Verfahren (Änderungssatzungen für die Aktualisierungen der Modullisten der Studiengänge der TUB). Aus diesem Grund gibt die LSK eine ausführliche Stellungnahme ab und schlägt vor allem in Anmerkung 5 weitere Handlungsschritte vor.

2. Modultransfersystem (MTS)

Die LSK begrüßt, dass sämtliche Modulkataloge inzwischen mithilfe des MTS erstellt worden sind, und somit den zentralen Modulkatalog der TUB bilden. Darin sind etwa 4.000 unterschiedliche Module enthalten, die überwiegend in mehr als nur einem Studiengang enthalten sind. Gerade im Hinblick auf die Überarbeitungen im Rahmen des SLM ist ein guter Datensatz zur Migration notwendig.

3. Modulgröße

Die AllgStuPO schreibt in § 33 (2) Module im Umfang von in der Regel 6, 9, oder 12 LP vor. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden sowohl in der Wahlpflicht als auch der Freien Wahl das Belegen auch fachfremder Module besser zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor, um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen der einzelnen Studiengänge aufzugreifen. Von der vorgegebenen Regel kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4. Qualifikationsziele / Lernergebnisse

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen kontinuierlich zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse entsprechend der AllgStuPO § 3 unterteilt sind in Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen. Siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

5. Prüfung innerhalb einer Portfolioprüfung

In einer Modulbeschreibung muss bezüglich der Modulprüfung folgendes angegeben werden:

1. Wie das Modul abgeschlossen wird (in der Regel durch Benennung einer Prüfungsform: Mündlich, Schriftlich oder Portfolio)
2. Ob die Modulprüfung **benotet** oder **unbenotet** ist
3. Für jede mündl. oder schriftl. Modulprüfung ist der zeitliche Umfang anzugeben. Im Fall von Portfolioprüfungen, muss der Umfang je Prüfungselement angegeben werden

Die Prüfungsform Portfolioprüfung ist eine eigenständige Prüfungsform, die sich deshalb von den anderen bestehenden Prüfungsformen (mündliche und schriftliche Modulprüfung sowie der in einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Hausarbeit und dem Referat) signifikant unterscheiden muss. Da Prüfungen, die einen Einfluss auf die Berufswahlfreiheit haben, in Deutschland justitiabel sein müssen, braucht es dazu Regelungen. Diese sind für Portfolioprüfungen in der AllgStuPO im Wesentlichen in § 45 festgelegt. In einer Modulbeschreibung muss festgelegt werden, welche verschiedenen (mindestens 2) Prüfungselemente angewandt werden. Nur alle Prüfungselemente zusammen bilden die Prüfung. Ein einzelnes Prüfungselement ist jedoch keine Prüfung im Sinne der AllgStuPO und bis auf die schriftlichen Tests und die mündlichen Rücksprachen entsprechend nicht näher reguliert. Damit transparent wird, wie sich die Portfolioprüfung zusammensetzt, müssen Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie in der Folge mindestens eine Bestehensgrenze oder besser ein Notenschlüssel in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

6. Sprache einer Modulbeschreibung

Darüber hinaus weist die LSK auf AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind und immer sowohl einen deutschen als auch einen englischen Titel haben müssen. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Fakultäten und Gemeinsamen Kommissionen durch die LSK auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

TOP 6: Verschiedenes

Herr Schröder weist, auf in Kürze kommende Anträge auf Einrichtung von Studienreformprojekten aus den Fakultäten V und VI hin und erinnert an die am 25.04.2017 stattfindende Unterkommission zur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für diesen Masterstudiengang.

Weiterhin gibt Herr Schröder bekannt, das am 25.04.2017 von 12-14 Uhr der Lunch für gute Lehre stattfindet.

Er weist auch auf die Klausurtagung der Mitglieder des neu gewählten Akademischen Senats am 21. und 22.04.2017 hin. Dort gibt es auch einen Workshop zur Kommunikation zwischen dem AS und der LSK. Für den anstehenden Workshop bittet Herr Schröder die LSK-Mitglieder um Themen, welche in diesen Zusammenhang zur Sprache gebracht werden können. Er wird die Kommission für Lehre und Studium dort vertreten.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **02.05.2017, ab 14.15 Uhr im Raum H 3005** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone